I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2803/77 DES RATES

vom 12. Dezember 1977

zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1848/76 zur Festlegung allgemeiner Einfuhrbestimmungen für Wein, Traubensaft und Traubenmost

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2560/77 (2), insbesondere auf Artikel 28 Absatz 1a,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Artikel 28 Absatz 1a Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 ist vorgesehen, daß bestimmte Weine mit einer Bescheinigung über die Ursprungsbezeichnung oder mit einem Ursprungszeugnis von der Angabe aller oder eines Teils der Daten, die in dem Einfuhrdokument V.I. 1 vorgesehen sind, freigestellt werden können, damit bei der Einfuhr der betreffenden Weine in die Gemeinschaft nicht mehrere Unterlagen gleichen Inhalts gefordert werden.

Es erscheint angezeigt, bei den sieben Likörweinen, für die eine Bescheinigung über die Ursprungsbezeichnung oder ein Ursprungszeugnis gefordert wird, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1848/76 des Rates vom 27. Juli 1976 zur Festlegung allgemeiner Einfuhrbestimmungen für Wein, Traubensaft und Traubenmost (3), in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 531/77 (4) ist daher entsprechend zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1848/76 wird durch folgenden Absatz ergänzt:

„(2a) Diese Verordnung gilt nicht für folgende Likörweine: Porto, Madeira, Sherry, Moscatel de Setubal, Tokayer (Aszu und Szamorodni) der Tarifstellen 22.05 C III a) 1, b) 1 und b) 2, C IV a) 1, b) 1 und b) 2 des Gemeinsamen Zolltarifs sowie Boberg-Likörwein, für den eine Bescheinigung über die Ursprungsbezeichnung vorgelegt wird, und Samos-Likörwein, für den ein Ursprungszeugnis vorgelegt wird."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie ist ab 1. Januar 1978 anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 12. Dezember 1977.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. HUMBLET

(1) ABl. Nr. L 99 vom 5. 5. 1970, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 303 vom 28. 11. 1977, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 204 vom 30. 7. 1976, S. 5.
(4) ABl. Nr. L 69 vom 16. 3. 1977, S. 4.